

Satzung

Fachverband Schießen Bremen e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen „Fachverband Schießen Bremen e. V.“ und wurde gegründet am 08.07.1965.

Der Verband besteht aus den dem Landessportbund Bremen e.V. angeschlossenen schießsportbetreibenden Vereinen und den Schützenkreisen Bremen-Stadt, Bremen-Nord und Bremerhaven

Er hat seinen Sitz in Bremen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Zweck des Landesfachverbandes ist die Erfassung aller im Landessportbund Bremen ansässigen Schützen und schießsportbetreibenden Vereine.

Der Landesfachverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Pflege des Schießsports.

Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Landesfachverbandes.

Der Verein ist selbstlos tätig ; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Landesfachverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Diese Satzung darf der Satzung des Landessportbundes Bremen e. V. nicht zuwiderlaufen.

Der Landesfachverband ist politisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Aufnahmen

Die Aufnahme von Schützenkreisen, Vereinen, Abteilungen bzw. Gruppen von Vereinen in den Fachverband erfolgt durch das Präsidium des Fachverbandes.

Für eine Aufnahme ist das vorgeschriebene Aufnahmeformular mit der ausgefüllten Mitglieder-meldung (namentlich) zu benutzen und an das Präsidium des

Fachverbandes einzureichen.

Über die Aufnahme in den Fachverband wird dem Antragsteller eine Bescheinigung ausgestellt. Wird vom Fachverband eine Aufnahme abgelehnt, steht dem Antragsteller das Recht zu, sich beschwerdeführend an den Vorstand des Landessportbundes Bremen e. V. zu wenden, der dann endgültig über eine Aufnahme oder Ablehnung entscheidet.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Fachverband erlischt:

durch Kündigung auf Grund einer schriftlichen Abmeldung unter Einhaltung einer 3 (drei)- monatigen Frist zum Jahresende, bei Auflösung der Gemeinschaft.

1. Der Ausschluß eines Vereines, Abteilung bzw. Gruppe eines Vereines aus dem Fachverband kann erfolgen, wenn grobfahrlässig gegen die Satzung des Fachverbandes oder gegen die Satzung des Landessportbundes Bremen verstoßen wird.

2. Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand des Fachverbandes.

Gegen den Ausschluß aus dem Fachverband steht dem Betroffenen das Recht der Berufung innerhalb 6 Wochen an den Vorstand des Landessportbundes Bremen e. V. zu, der dann endgültig entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Delegiertenversammlung beschließt die Beiträge.

§ 6 Organe

Die Organe des Landesfachverbandes sind:

1. die Delegiertenversammlung
2. das Präsidium
3. das Gesamtpräsidium
4. die Sportleitung

§ 7 Die Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Fachverbandes. Ihr gehören die stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtpräsidiums gemäß § 8 dieser Satzung und die stimmberechtigten Delegierten der Mitgliedsvereine und Schützenkreise an. Den Mitgliedsvereinen steht für je angefangene 50 eigene, angemeldete Mitglieder je 1 Delegierter zu. Den Schützenkreisen steht je 1 Delegierter zu.

Das Stimmrecht wird von den Mitgliedern des Gesamtpräsidiums und den Delegierten persönlich ausgeübt und ist nicht übertragbar.

Die Delegiertenversammlung ordnet durch Beschlußfassung mit einfacher Stimmenmehrheit alle Angelegenheiten des Fachverbandes, soweit durch die Satzung nicht etwas anderes vorgeschrieben ist.

Die Delegiertenversammlung ist vom Präsidenten bzw. der Präsidentin des Fachverbandes im ersten Quartal eines jeden zweiten Kalenderjahres einzuberufen.

Die Einladung ist unter Bekanntgabe des Tagesordnung spätestens 21 Tage vor dem Versammlungstage schriftlich durch die Post den Mitgliedsvereinen zu übersenden.

Die Delegiertenversammlung ist allein zuständig für

1. Feststellung der anwesenden und stimmberechtigten Delegierten sowie der Beschlußfähigkeit.
2. Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Delegiertentagung.
3. Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und der Revisoren.
4. Entlastung des Gesamtpräsidiums..
5. Beschlußfassung über den Haushaltsplan.
6. Wahl der Organe des Landesfachverbandes gemäß § 6 Ziffern 2 bis 4.
7. Beschlußfassung über den Jahresbeitrag.
8. Satzungsänderungen.
9. Entscheidung über die fristgemäß eingebrachten Anträge.
10. Bestimmung des Ortes der nächsten Delegiertenversammlung.

Anträge, die Gegenstand der Beschlußfassung der Delegiertenversammlung sein sollten, sind schriftlich zu begründen und spätestens 14 Tage vor der Tagung einzureichen.

Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muß einberufen werden, wenn das Interesse des Fachverbandes oder 1/3 der Mitgliedsvereine es verlangt.

Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten bzw. der Präsidentin, im Verhinderungsfalle vom Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin geleitet.

Abstimmungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Es ist grundsätzlich offen abzustimmen, sofern die Delegiertenversammlung nicht die geheime Abstimmung beschließt.

Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Präsidenten bzw. der Präsidentin und vom Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedsvereinen binnen 3 Monaten zuzustellen ist

§ 8 Präsidium

Das Präsidium besteht aus

1.
 - a)dem Präsidenten bzw. der Präsidenten
 - b)dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin
 - c)dem 1. Schriftführer
 - d)dem 1. Schatzmeister
 - e)dem 1. Sportleiter
 - f) dem 1. Jugendsportleiter
- 2.Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident bzw. die Präsidentin, der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin, der Schriftführer und der Schatzmeister.
- 3.Der Fachverband wird durch den Präsidenten bzw. der Präsidentin oder dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin in Gemeinschaft mit einem anderen Präsidiumsmitglied vertreten.

§ 9 Gesamtpräsidium

Das Gesamtpräsidium besteht aus:

- a)dem Präsidium
- a)dem 2. Schriftführer
- b)dem 2. Schatzmeister
- c)dem 2. Sportleiter
- d)dem 2. Jugendsportleiter

Das Gesamtpräsidium wird für die Dauer von 4 Jahren wechselweise gewählt.

1.
 - Präsident bzw. Präsidentin
 2. Schriftführer
 1. Sportleiter
 2. Schatzmeister
 2. Jugendsportleiter
2.
 - Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin
 1. Schriftführer
 2. Sportleiter

1. Schatzmeister

1. Jugendsportleiter

Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 10 Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium des Fachverbandes führt die Geschäfte nach den Richtlinien der Satzung des Fachverbandes und nach Maßgabe der vom Gesamtpräsidium und der Delegiertenversammlung gefaßten Beschlüsse.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Kassen des Fachverbandes sind alle zwei Jahre von zwei Kassenrevisoren zu prüfen.

2. Schatzmeister

2. Jugendsportleiter

Die Kassenrevisoren werden auf der Delegiertenversammlung gewählt, wobei jeweils einer aus Bremen und einer aus Bremerhaven kommen muß.

§ 12 Satzungsänderung

Änderung dieser Satzung können nur auf den Delegiertenversammlungen mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Die Anträge auf Satzungsänderung müssen den genauen gewünschten Wortlaut des entsprechen § (Paragraphen) , Absatzes oder Satzes enthalten.

§ 13 Auflösung

Zur Auflösung des Landesfachverbandes bedarf es eines mit 4/5 Mehrheit gefaßten Beschlusses der erschienen Delegierten einer Delegiertenversammlung, an der mindestens 60 % aller angeschlossenen Vereine teilnehmen müssen.

Ist die erste Versammlung nicht beschlußfähig, ist frühestens nach 4 Wochen eine weitere Delegiertenversammlung vom Präsidium einzuberufen.

Diese ist dann ohne Rücksicht auf die anwesende Zahl der Vereine beschlußfähig. Die 4/5 Mehrheitsklausel bleibt bestehen.

Bei Auflösung des Landesfachverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, ist das Vermögen des Landesfachverbandes, dem Landessportbund Bremen e. V. mit der Auflage zu übertragen, das Vermögen für die Förderung des Sports zu verwenden.

§ 14 Erfüllungsort / Gerichtsstand

Der Erfüllungsort und der Gerichtsstand ist Bremen.

§ 15 Beschluß

Vorstehende Satzung wurde in der Delegiertentagung am 08.04.1994 in Bremerhaven beschlossen.

Sie ist gültig mit Wirkung ab dem 01.01.1995.

Änderungen beschlossen auf den Mitgliederversammlungen vom
16. März 2001 in Bremerhaven, beim GTV Bremerhaven von 1862
21. März 2003 in Bremen, bei der Borgfelder Schützengilde von 1957 e. V.

gez. Ulf Masemann

Präsident

gez. Holger Gatz

1. Schriftführer und Protokollführer